



Dr. Elisabeth Rech

Europäischer Haftbefehl

Der Europäische Haftbefehl (Rahmenbeschluss 2002) stand am Beginn der justiziellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts. Er war ein weiterer Schritt in Richtung des von der Union angestrebten Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Durch eine vereinfachte Übergabe von strafrechtlich verfolgten Personen sollte die Zusammenarbeit zwischen den Staaten erleichtert und beschleunigt werden. Dass dieses neue Instrument ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen voraussetzt, war jedem klar. Der Optimismus in die weitere Entwicklung der Grundrechtsstandards in den Mitgliedstaaten übertönte so manche kritische Stimme.

Diese positive Entwicklung hat jedoch vielfach nicht stattgefunden. Nach mehr als 13 Jahren ist aus Optimismus Realismus geworden. Und mit dem Vertrauen tut man sich mittlerweile auch ein bisschen schwer. Völlig zu Recht, wie Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zum Europäischen Haftbefehl zeigen. So wurde zuletzt am 5.4.2016 (C-404/15) erkannt, dass die vollstreckende Behörde, wenn sie Anhaltspunkte für eine mögliche unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im den Haftbefehl ausstellenden EU-Land hat, dies ernsthaft prüfen muss. Kann eine solche Gefahr nicht ausgeschlossen werden, ist das Übergabeverfahren aufzuschieben oder sogar zu beenden. Anlass für dieses Vorabentscheidungsersuchen durch Deutschland waren die Haftbedingungen in Ungarn und Rumänien.

Damit steht fest, die Gerichte haben zu prüfen und entsprechend zu entscheiden. Denn - auch wenn dies so mancher nicht glauben mag – auch innerhalb der EU gibt es Staaten, die es mit den Grundrechten nicht so genau nehmen. Dies zu ignorieren oder zu leugnen, weil nicht sein kann, was nicht sein darf, wäre fatal.

Vertrauen ist nicht grenzenlos und jedenfalls nur dann zu legitimieren, wenn eine entsprechende Kontrolle existiert.